

Gültig ab: 02/2019  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Arbeitslosengeld**

#### **Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

##### **§ 150 SGB III**

### **Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen**

**Aktualisierung, Stand 02/2019**

Das Urteil des BSG vom 30.08.2018 – B 11 AL 15/17 R – zur Bemessung von Arbeitslosengeld nach unwiderruflicher Freistellung wird umgesetzt. Für die Festlegung des Bemessungszeitraums im Sinne des § 150 Absatz 1 Satz 1 SGB III ist nicht das leistungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis, sondern die Beschäftigung im versicherungsrechtlichen Sinne maßgeblich (§§ 24 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative, 25 Absatz 1 Satz 1). Demnach wird die während der unwiderruflichen Freistellung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlte und abgerechnete beitragspflichtige Vergütung als Arbeitsentgelt berücksichtigt.

**Verfahrenshinweise:**

- a) Die geänderte Weisungslage ist unabhängig davon, ob das Stammrecht vor dem 30.08.2018 entstanden ist, ab sofort bei Entscheidungen über Ansprüche mit einem neuen Stammrecht anzuwenden.
- b) Ferner ist bei Sachverhalten zur Bemessung wie folgt zu verfahren:
  - Bewilligungen nach § 328 und § 42 SGB I sind bei der endgültigen Festsetzung wie bei Punkt a) zu berichtigen.
  - Bei Widerspruchs- und Klageverfahren sowie noch nicht entschiedenen Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X, die vor dem 30.08.2018 gestellt wurden, ist die Bemessungsgrundlage rückwirkend unter Berücksichtigung von § 44 Absatz 4 SGB X zu korrigieren.
  - Noch nicht entschiedene Überprüfungsanträge, die ab dem 30.08.2018 gestellt wurden und bestandskräftige Fälle sind rückwirkend gem. §§ 44 Abs. 1 SGB X i. V. m. § 330 Abs. 1 zu korrigieren. Zeitpunkt für das Bestehen der ständigen Rechtsprechung ist der 30.08.2018 (Verkündung des BSG-Urteils – B11 AL 15/17 R). Korrigiert wird, wenn sich ein höheres Bemessungsentgelt ergibt, frühestens für die Zeit ab dem 30.08.2018. Ergibt sich ein niedrigeres Bemessungsentgelt, verbleibt es bei der bislang getroffenen Entscheidung.
  - In bestandskräftigen Fällen ist nach § 44 Absatz 1 SGB X i. V. m. § 330 Absatz 1 grundsätzlich auf Antrag zu korrigieren, es sei denn die Rechtswidrigkeit wird im konkreten Einzelfall anlässlich der Aktenbearbeitung (z. B. Antrag auf Weiterbewilligung) erkannt.
- FW 150.1.2
- Weitere Informationen (Bemessungszeitraum Beispiel 3)

**Gesetzestext****§ 150 - Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen**

(1) Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs.

(2) Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraumes bleiben außer Betracht

1. Zeiten einer Beschäftigung, neben der Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilübergangsgeld oder Teilarbeitslosengeld geleistet worden ist,
2. Zeiten einer Beschäftigung als Freiwillige oder Freiwilliger im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Absatz 2 bestimmt,
3. Zeiten, in denen der Arbeitslose Elterngeld bezogen oder Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat oder ein Kind unter drei Jahren betreut und erzogen hat, wenn wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war,
4. Zeiten, in denen Arbeitslose eine Pflegezeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes in Anspruch genommen haben sowie Zeiten einer Familienpflegezeit oder Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz, wenn wegen der Pflege das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war; insoweit gilt § 151 Absatz 3 Nummer 2 nicht,
5. Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung, mindestens um fünf Stunden wöchentlich, vermindert war, wenn die oder der Arbeitslose Beschäftigungen mit einer höheren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums ausgeübt hat.

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht in Fällen einer Teilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beendet worden.

(3) Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn

1. der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält,
2. in den Fällen des § 142 Absatz 2 der Bemessungszeitraum weniger als 90 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält oder
3. es mit Rücksicht auf das Bemessungsentgelt im erweiterten Bemessungsrahmen unbillig hart wäre, von dem Bemessungsentgelt im Bemessungszeitraum auszugehen.

Satz 1 Nummer 3 ist nur anzuwenden, wenn die oder der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.

### **§ 1 JFDG – Fördervoraussetzungen**

...

(2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

**Inhalt**

<b>Aktualisierung, Stand 02/2019</b> .....	2
Gesetzestext .....	3
§ 150 - Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen .....	3
§ 1 JFDG – Fördervoraussetzungen .....	4
Inhalt .....	5
Fachliche Weisungen .....	6
150.0    Regelungszweck, Allgemeines .....	6
150.1    Zeiträume bei der Bemessung .....	6
150.1.1    Bemessungsrahmen .....	6
150.1.2    Bemessungszeitraum .....	6
150.2    Außer Betracht bleibende Zeiten .....	6
150.3    Erweiterung des Bemessungsrahmens auf zwei Jahre .....	7
150.4    Verfahren .....	7
Anlage .....	9

## Fachliche Weisungen

### 150.0 Regelungszweck, Allgemeines

(1) Zunächst ist der Bemessungsrahmen festzulegen. Der Bemessungszeitraum liegt vollständig innerhalb des Bemessungsrahmens.

(2) Der Bemessungszeitraum wird nur anlässlich der Entstehung des Stammrechts auf Alg (§ 137 Abs. 1) gebildet. Er wird weder durch die Rahmenfrist noch durch einen früheren Anspruch begrenzt.

### 150.1 Zeiträume bei der Bemessung

#### 150.1.1 Bemessungsrahmen

Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr und endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses (§§ 25, 26, 28a) vor Entstehung des Stammrechts.

[Weitere Informationen \(Bemessungsrahmen\)](#)

[Weitere Informationen \(Versicherungspflichtverhältnis\)](#)

#### 150.1.2 Bemessungszeitraum

(1) Der Bemessungszeitraum umfasst Entgeltabrechnungszeiträume versicherungspflichtiger

- Beschäftigungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und
  - außerbetrieblicher Berufsausbildungen (§ 25 Abs. 1 Satz 2),
- soweit sie beim Ausscheiden abgerechnet sind. Den Bemessungszeitraum bilden Zeiten einer außerbetrieblichen Berufsausbildung auch dann, wenn keine Ausbildungsvergütung vereinbart war (z. B. in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation).

~~Zeiten einer unwiderruflichen Freistellung und~~ Alle anderen Versicherungszeiten bleiben außer Betracht.

Einzelheiten zu den versicherungsrechtlichen Beschäftigungen ergeben sich aus den FW zu §§ 24, 25.

[Weitere Informationen \(Bemessungszeitraum Beispiel 1\)](#)

[Weitere Informationen \(Bemessungszeitraum Beispiel 2\)](#)

[Weitere Informationen \(Bemessungszeitraum Beispiel 3\)](#)

(2) Abgerechnet ist ein Entgeltabrechnungszeitraum, wenn der Arbeitgeber das erarbeitete Arbeitsentgelt vollständig errechnet hat.

### 150.2 Außer Betracht bleibende Zeiten

(1) Die in § 150 Abs. 2 aufgelisteten Zeiträume werden bei der Bemessung nicht berücksichtigt, um unbillige Ergebnisse zu vermeiden.

Dies gilt nicht, wenn die Berücksichtigung zu einem günstigeren Ergebnis führen würde.

[Weitere Informationen \(Außer Betracht bleibende Zeiten\)](#)

(2) Bei Diensten nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) liegt ein unmittelbarer Anschluss i. S. d. § 344 Abs. 2 noch vor, wenn zwischen dem Ende des Versicherungspflichtverhältnisses und dem Beginn des Freiwilligendienstes nicht mehr als ein Monat liegt.

(3) Bei § 150 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 kommt es auf den Grund für die Teilzeitvereinbarung nicht an. Die Frist von 3 ½ Jahren geht der Entstehung des Anspruchs unmittelbar voraus.

Teilzeitvereinbarungen nach dem Altersteilzeitgesetz sind jedoch nach Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen.

[Weitere Informationen \(Teilzeitvereinbarung\)](#)

(4) Eine nicht nur vorübergehende Reduzierung der Arbeitszeit liegt vor, wenn die verminderte Arbeitszeit für mindestens drei Monate vereinbart war.

(5) Bei variablen Arbeitszeiten ist die durchschnittliche Arbeitszeit eines vergleichbaren Arbeitnehmers in Vollzeit zu Grunde zu legen.

[Weitere Informationen \(Verminderte Arbeitszeit\)](#)

### 150.3 Erweiterung des Bemessungsrahmens auf zwei Jahre

(1) Alle abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume innerhalb der zwei Jahre sind zu berücksichtigen, soweit sie beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechnet waren.

(2) Ob eine unbillige Härte vorliegt, ist unabhängig von der Rahmenfrist (§ 143) zu beurteilen. Eine unbillige Härte liegt vor, wenn das Bemessungsentgelt aus dem erweiterten Bemessungsrahmen mehr als 10 Prozent höher ist als das Bemessungsentgelt nach § 150 Abs. 1.

(3) Eine unbillige Härte ist zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen. Hat der Arbeitslose die Prüfung beantragt und wird die unbillige Härte verneint, ist hierüber ein Bescheid zu erteilen.

(4) Liegen im Bemessungsrahmen ausländische Versicherungszeiten, wird auf die GA IntRecht Alv verwiesen.

[Weitere Informationen \(Unbillige Härte\)](#)

### 150.4 Verfahren

(1) Bei verkürzter Anwartschaftszeit (§ 142 Abs. 2) wird die Bemessung durch ELBA-BM nicht unterstützt. Ein Berechnungsblatt für die Bemessung von Ansprüchen nach § 142 Abs. 2 wird als BK Vorlage bereitgestellt (Anlage).

(2) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
------------------	--------------

---

Berechnungsblatt für die Bemessung von Ansprüchen nach § 142 Abs. 2	3s150-01
Ablehnung unbillige Härte	3s150-24
Fiktive Bemessung Arbeitslosengeld in Sonderfällen	3s152-1
Berechn.-Blatt Bemessung Ausl.-weniger als 150 Inl	3s150-02

**Anlage**

Berechnungsblatt für die Bemessung von Ansprüchen nach § 142 Abs. 2  
SGB III

- Der Vordruck steht als BK-Vorlage zur Verfügung –

Kundennummer: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

**Bemessung eines Anspruchs nach § 142 Abs. 2 SGB III**

<p>1. Liegen im einjährigen Bemessungsrahmen mindestens 90 Tage mit Entgelt?  a) Bemessungsrahmen (ein Jahr): _____ - _____  b) Versicherungspflichtige Beschäftigungen im Bemessungsrahmen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">von</th> <th style="width: 25%;">bis</th> <th style="width: 25%;">Tage</th> <th style="width: 25%;">Arbeitsentgelt in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;"><u>Summe:</u></td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	von	bis	Tage	Arbeitsentgelt in €																									<u>Summe:</u>				<input type="checkbox"/> ja → Punkt 3	<input type="checkbox"/> nein → Punkt 2
von	bis	Tage	Arbeitsentgelt in €																															
<u>Summe:</u>																																		
<p>2. Liegen im zweijährigen Bemessungsrahmen mindestens 90 Tage mit Entgelt?  a) Bemessungsrahmen (zwei Jahr): _____ - _____  b) Versicherungspflichtige Beschäftigungen im Bemessungsrahmen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">von</th> <th style="width: 25%;">bis</th> <th style="width: 25%;">Tage</th> <th style="width: 25%;">Arbeitsentgelt in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Versicherungspflichtige Beschäftigungen nach Punkt 1</td> </tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;"><u>Summe:</u></td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	von	bis	Tage	Arbeitsentgelt in €	Versicherungspflichtige Beschäftigungen nach Punkt 1																								<u>Summe:</u>				<input type="checkbox"/> ja → Punkt 3	<input type="checkbox"/> nein → Punkt 4
von	bis	Tage	Arbeitsentgelt in €																															
Versicherungspflichtige Beschäftigungen nach Punkt 1																																		
<u>Summe:</u>																																		
<p>3. Das Bemessungsentgelt nach § 151 Abs. 1 beträgt: _____ €  <u>Berechnung:</u> Arbeitsentgelt aus Pkt. 1 _____ €  plus ggf. Arbeitsentgelt aus Pkt. 2 _____ €  Summe der Arbeitsentgelt: _____ €  Summe der Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt aus Pkt. 1 (und ggf. Pkt. 2) ./.. _____ Tage</p>	→ Punkt 5																																	
<p>4. Das fiktive Arbeitsentgelt/Bemessungsentgelt nach § 152 beträgt: _____ €</p>	→ Punkt 5																																	
<p>5. Wurde in den letzten 2 Jahren vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen?</p>	<input type="checkbox"/> ja → Punkt 6	<input type="checkbox"/> nein → Ende																																
<p>6. <u>Vergleich:</u> Bemessungsentgelt aus neuem Anspruch _____ €  Bemessungsentgelt aus Vorbezug: _____ €</p>	→ Ende																																	

Das Bemessungsentgelt beträgt \_\_\_\_\_ Euro.